



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Home > Aussenpolitik > Völkerrecht > Internationale Verträge > Detaillierte Staatsverträge > Detailansicht Staatsvertrag

Detailansicht Staatsvertrag

Vertragstyp	Internationaler Rechtstext bilateral
Gegenstand	0.14
SB-Nummer	none
Vertragsstaat	China
Titel Deutsch	Vereinbarung zwischen dem Staatssekretariat für Migration des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Ein- und Ausreiseverwaltung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China betreffend die Identifikation von mutmasslich chinesischen Staatsangehörigen mit irregulärem Aufenthalt in der Schweiz
Titel Englisch	Arrangement between the State Secretariat for Migration of the Federal Department of Justice and Police of the Swiss Confederation and the Exit and Entry Administration of the Ministry of Public Security of the People's Republic of China on the identification of alleged Chinese citizens with irregular stay in Switzerland
Abgeschlossen am	08.12.2015
Inkrafttreten	08.12.2015
Publikation AS	n.p.
Sprachen	engl., chin., dt.
Publikation Botschaft BBl. (f/d)	none
Gültig bis	07.12.2020

Typ: A = Beitritt, S = Nachfolgeerklärung
Beltungstrichter: Keine Datensätze zurückgegeben

Anhänge: Keine Datensätze zurückgegeben

Änderungen: Keine Datensätze zurückgegeben

Kontakt

EOA Direktion für Völkerrecht (DV)

Sektion Staatsverträge
Faubenstrasse 16
CH - 3003 Bern

Telefon
+41 (0)58 465 07 63

Fax
+41 (0)58 465 07 29

[✉ staver@eda.admin.ch](mailto:staver@eda.admin.ch)

Vereinbarung zwischen

**dem Staatssekretariat für Migration des
Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements
der Schweizerischen Eidgenossenschaft**

und der

**Ein- und Ausreiseverwaltung des
Ministeriums für öffentliche Sicherheit
der Volksrepublik China**

betreffend

**die Identifikation von mutmasslich chinesischen
Staatsangehörigen mit
irregulärem Aufenthalt in der Schweiz**

Um die bilaterale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der irregulären Migration zu stärken, haben das Staatssekretariat für Migration, das im Namen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelt (nachfolgend «schweizerische Seite» genannt), und die Ein- und Ausreiseverwaltung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China (nachfolgend «chinesische Seite» genannt) Folgendes vereinbart:

1. Die schweizerische Seite lädt chinesische Expert/innen ein, die schweizerische Seite bei der Identifikation von mutmasslich chinesischen Staatsangehörigen mit irregulärem Aufenthalt in der Schweiz zu unterstützen.

2. Zu diesem Zweck sendet die schweizerische Seite eine Einladung an die chinesische Seite, damit zwei chinesische Expert/innen vorübergehend in die Schweiz reisen, um der schweizerischen Seite zu helfen, die Staatsangehörigkeit und Identität der in Absatz 1 genannten Personen zu ermitteln. Die chinesische Seite ernennt dazu zwei erfahrene Expert/innen aus der Verwaltung des Ministeriums für öffentliche Sicherheit gemäss den Anforderungen der schweizerischen Seite. Die Dauer eines solchen Einsatzes in der Schweiz beträgt höchstens zwei Wochen.

3. Die chinesischen Expert/innen werden als Expert/innen ohne offiziellen Status eingeladen. Gemäss Planung der schweizerischen Seite befragen die Expert/innen die mutmasslich chinesischen Staatsangehörigen mit irregulärem Aufenthalt, bewerten die Wahrscheinlichkeit, dass sie chinesische Staatsangehörige sind, und legen der schweizerischen Seite bei Beendigung ihres Einsatzes in der Schweiz einen Bericht über das Ergebnis der einzelnen Befragungen vor. Die schweizerische Seite unterbreitet der chinesischen Botschaft in

der Schweiz die Anträge zur Überprüfung der Staatsangehörigkeit und Identität der nach China rückzuführenden Personen, zusammen mit dem Bericht der chinesischen Expert/innen.

4. Bei Beendigung des Einsatzes einer Expertengruppe können die beiden Seiten die Ergebnisse des Einsatzes gemeinsam bewerten. Die beiden Seiten können auch vereinbaren, den gegenseitigen Austausch im Bereich der Migration und der Ein- und Ausreisekontrolle zu verstärken und ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen.

5. Informationen und Dokumente, die interner Natur sind oder nicht freigegeben werden dürfen, sind von der Partei, die diese von der anderen Partei erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Daten betreffend die Identität der chinesischen Expert/innen und den Inhalt der von den chinesischen Expert/innen erhaltenen Berichte. Während dieses gesamten Prozesses dürfen Personendaten nur für die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Die schweizerische Seite informiert die befragten Personen auf deren Ersuchen hin über die sie betreffenden Daten und ihren Verwendungszweck. Personendaten dürfen nicht ohne Einwilligung der Partei, welche die Informationen bereitgestellt hat, an Dritte weitergegeben werden.

6. Die spezifischen Modalitäten für die Umsetzung dieser Vereinbarung sind im Anhang festgelegt.

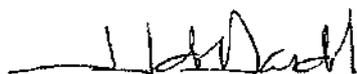
7. Diese Vereinbarung tritt ab dem Datum ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Änderungen und Zusätze bedürfen einer schriftlichen und von beiden Seiten unterzeichneten Vereinbarung. Streitigkeiten betreffend die Auslegung und Umsetzung dieser Vereinbarung werden in gegenseitiger Absprache geregelt. Sowohl die schweizerische als auch die chinesische Seite können diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

8. Diese Vereinbarung und der Anhang werden in zweifacher Ausführung in deutscher, chinesischer und englischer Sprache erstellt und unterzeichnet, wobei jede Version gleichermassen authentisch ist. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung wird der englische Text verwendet.

Für das Staatssekretariat für
Migration des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft

Für die Ein- und
Ausreiseverwaltung des
Ministeriums für öffentliche
Sicherheit der Volksrepublik
China

Unterschrift:



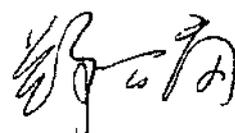
Datum:

8.12.2015

Ort:

Beijing

Unterschrift:



Datum:

2015.12.18

Ort:

北京

Anhang

1. Die genaue Dauer des Einsatzes einer chinesischen Expertengruppe zu Identifikationszwecken wird von beiden Seiten in gegenseitiger Absprache bestimmt. Die schweizerische Seite hat die Einladung den Expert/innen mindestens zwei Monate im Voraus zuzustellen. Die chinesische Seite beantwortet die Schweizer Einladung spätestens sechs Wochen nach deren Erhalt.

2. Die schweizerische Seite plant die Einsätze zu Identifikationszwecken, die nicht länger als fünf Tage pro Woche dauern, und präsentiert an jedem Tag bis zu sechs mutmasslich chinesische Staatsangehörige mit irregulärem Aufenthalt, die von den chinesischen Expert/innen zu befragen sind.

3. Die schweizerische Seite erbringt zugunsten der chinesischen Expert/innen folgende Leistungen:

a) Pauschale von CHF 200 pro Einsatztag und Expertin/Experte. Die Reisetage sowie Tage, an denen kein Identifikationsauftrag erteilt wird, gelten nicht als Einsatztag.

b) Tickets für einen Direktflug in die Schweiz in der Economy-Klasse sowie Deckung der Reisespesen, die in der Schweiz im Zusammenhang mit dem Einsatz anfallen.

c) Angemessene Unterkunft in der Nähe des Einsatzortes, geeignete Büroräumlichkeiten und -einrichtungen, einschliesslich Computer mit Internetanschluss, Drucker und Telefone, mit denen internationale Anrufe getätigt werden können.

d) Übernahme der Kosten für die persönliche Kranken- und Unfallversicherung während des Einsatzes in der Schweiz.

e) Schutz der persönlichen Sicherheit während des Einsatzes in der Schweiz. Falls die Sicherheit aus Gründen im Zusammenhang mit dem

Einsatz und ausserhalb der Einsatzzeiten gefährdet ist, sprechen sich beide Seiten über geeignete Schutzmassnahmen ab.

f) Erleichterte Erteilung von Visa für die Schweiz und Übernahme der Visagebühren.

4. Für Belange im Zusammenhang mit ihrem Einsatz können sich die chinesischen Expert/innen an die chinesische Botschaft in der Schweiz und an die nationalen Organe der öffentlichen Sicherheit in China wenden.